

Ausschussvorlage WVA 19/36 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

der Landesregierung für ein Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG)

– Drucks. [19/5223](#) –

1. Magistrat der Stadt Offenbach	S. 1
2. Hessischer Landkreistag	S. 5
3. Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main	S. 7
4. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main	S. 9
5. Geschäftsstelle des Forums Flughafen & Region, Gemeinnützige Umwelthaus GmbH	S. 10
6. Magistrat der Stadt Griesheim	S. 27
7. Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf	S. 29



Der Magistrat

per E-Mail

Stadtverwaltung Offenbach · Dezernat IV · 63061 Offenbach am Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

z. Hd. Frau Claudia Lingelbach

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
9. Oktober 2017

**Dezernat für Bildung, Jugend, Stadtbibliothek,
AG Flughafen**

Jürgen Weil
Persönlicher Referent

Rathaus, Zimmer 617
Berliner Straße 100
Telefon +49 (0) 69 8065 2326
Telefax +49 (0) 69 8065 3449
juergen.weil@offenbach.de

Datum, unser Zeichen
12. Oktober 2017/JW

Gesetz zur Einrichtung eines Regionalen Lastenausgleichs Flughafen Frankfurt Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Offenbach begrüßt die Weiterführung des Regionalen Lastenausgleichs (Regionalfonds), bittet aber nachfolgende Forderungen zu berücksichtigen:

- die für den Regionalen Lastenausgleich insgesamt vorgesehene Summe sollte deutlich erhöht werden, um den betroffenen Kommunen eine relevante Hilfe zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung bieten zu können;
- die Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln sollen auch die Weitergabe der Mittel an Dritte ermöglichen;
- eine Verstetigung des Regionalen Lastenausgleichs über den vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren sollte ausdrücklich vorgesehen werden. Die Bemessungsgrundlagen zur Verteilung der Mittel sollten dann rechtzeitig durch ein unabhängiges Expertengremium überarbeitet werden. Dabei sind sowohl die Gewinnausschüttungen der Fraport AG an Anteilseigner als auch Gewerbesteuerzahlungen der Fraport AG sowie der auf dem Flughafengelände tätigen Gewerbetriebe an umliegende Kommunen angemessen zu berücksichtigen. Doppelförderungen nach Fluglärmschutzgesetz und Regionalfond sollten vermieden werden.

Begründung

Die für den regionalen Lastenausgleich insgesamt vorgesehene Summe ist viel zu gering. Die betroffenen Kommunen können mit einem so kleinen Betrag (insgesamt jährlich 4,5 Millionen Euro in

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
nach telefonischer Absprache

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach

www.offenbach.de

Bus und Bahn: Rathaus/Marktplatz
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

den nächsten 5 Jahren für alle Kommunen) die Folgen der Fluglärmbelastung nicht relevant abmildern. Die Stadt Offenbach beispielsweise soll jährlich einen Betrag von nur 393.000 Euro erhalten. Im Bereich der Tagschutzzone 2, die das Offenbacher Stadtgebiet weitgehend überzieht, liegen rund 240 lärmsensible Einrichtungen, von denen viele mit passivem Lärmschutz nachgerüstet werden müssen. Allein diese Aufgaben können mit der vorgesehenen Entschädigungsleistung nicht in nennenswertem Umfang unterstützt werden.

Viele der lärmsensiblen Einrichtungen werden in Offenbach auch von Freien Trägern betrieben. Auch diese benötigen hierfür dringend Zuschüsse. Entsprechende Anfragen liegen bereits vor. Deshalb sollte unbedingt auch die Weitergabe der Mittel an Dritte ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Bezuschussung von nichtinvestiven Projekten zur Verbesserung der nachhaltigen Kommunalentwicklung, die oftmals von Freien Trägern übernommen werden.

Zudem ist der zunächst vorgesehene Zeitraum von 5 Jahren bei weitem nicht ausreichend, um die Folgen der Fluglärmbelastung durch geeignete Maßnahmen abzumildern. Deshalb ist eine längerfristige Verstetigung ausdrücklich vorzusehen. Die Bemessungsgrundlagen zur Verteilung der Mittel sollten dann durch ein unabhängiges Expertengremium überarbeitet werden.

Für die künftige Erarbeitung von Bemessungsgrundlagen macht die Stadt Offenbach auf folgende Probleme und Aspekte aufmerksam:

Die ungleiche Ausgangslage der betroffenen Kommunen bei der Verteilung bzw. der Zuweisung der Fondsmittel ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Sicherstellung der Aufgaben eines Oberzentrums (OZ) bei den hierarchisierten zentralen Einrichtungen muss ebenfalls besondere Berücksichtigung bei der Zuteilung der Fondsmittel finden. Besonders zu beachten ist auch die raumordnerische Kategorisierung der betroffenen Kommunen. Während Offenbach als OZ bei Kindergärten und Grundschulen mit der überwiegenden Mehrheit der Einrichtungen nicht aus den Schutzzonen rausgehen kann, ist dies bei vielen anderen betroffenen Kommunen durchaus möglich. Offenbach wird als OZ Probleme erhalten, wenn es beispielsweise um weiterführende Schulen geht. Deren Neubau, Ausbau und Weiterentwicklung an pädagogischen Konzepten innerhalb der Schutzzonen ist ungewiss. Ein Neubau außerhalb der Schutzzonen auf Offenbacher Stadtgebiet ist kaum möglich. Sodass zu befürchten steht, dass Offenbach auf Dauer seine Aufgabe als Schulstandort für weiterführende Schulen nicht mehr aufrechterhalten kann. Hier hat Offenbach, im Gegensatz zu allen anderen OZ im Einflussbereich des Flughafens eine atypische Situation vorzuweisen, die einer verstärkten Förderung bedarf.

Die Stadt Offenbach macht, wie bereits bei der Einrichtung des Regionalfonds 2012, darauf aufmerksam, dass die Schutzzonen TGZ1 und NSZ, dort wo sie sich überschneiden, bereits im Fördergebiet nach Fluglärmschutzgesetz sind und zusätzlich eine weitere Förderung durch den Regionalfond erhalten. So werden die geringen finanziellen Mittel verstärkt in die Gebiete fließen, in denen es bereits, mindestens bis 2025, eine Förderung durch die Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes gibt. Längerfristig sollten aber Doppelförderungen vermieden werden. 2012 leuchtete ein, dass den Kommunen, die durch die Nähe zum Flughafen besonders stark betroffenen waren, zügiger geholfen werden sollte. Die im ersten Regionalfonds-Gesetz besonders geförderten betroffenen Kommunen aus der Verschneidung der TGZ1, mit einem LeqNacht-Pegel von 55 dB(A) berechnet nach 100/100, haben inzwischen auch nach dem Fluglärmschutzgesetz Entschädigungen und passiven Lärmschutz erhalten. Doppelförderungen für passiven Lärmschutz reduzieren allerdings die Potenziale des Regionalfonds zulasten derjenigen, die aus dem Fluglärmschutzgesetz keine

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
nach telefonischer Absprache

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach

Ansprüche gegen Fraport geltend machen können. Künftig sollten solche Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

Bei den Bemessungsgrundlagen sind zudem künftig neben den Gewinnausschüttungen der Fraport auch die Gewerbesteuern der Anteilseigner auch Gewerbesteuererinnahmen von Betrieben auf dem Flughafengelände angemessen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Stadt Offenbach muss vor allem jenen Kommunen durch den Kommunalen Lastenausgleich besonders geholfen werden, die aus dem Flughafenbetrieb keine Einnahmen generieren können, aber mit erheblichen Ausgaben belastet sind.

Diese Kommunen haben in der Regel auch nur geringe Ansprüche aus ihrer Lage in der TGZ1 bzw. der NSZ. Gerade diese Kommunen müssen mit erheblichen Investitionen für passiven Lärmschutz oder den Neubau von Einrichtungen rechnen, deren Weiterbetrieb in der TZG2 nicht mehr möglich ist. In diesen Kommunen ist die Intensität des Lärms so stark, dass das Gesetz entweder den Bau solcher Einrichtungen in den Schutzzonen aus Vorsorgegründen untersagt oder für bestehende Einrichtungen passiven Lärmschutz vorschreibt. In der TGZ2 aber müssen die Kommunen ihren kommunalen Haushalt, oder die Betreiber schutzbedürftiger Einrichtungen ihre knappen finanziellen Ressourcen strapazieren, um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Kommunen ohne Gewerbesteuererinnahmen und ohne Gewinnanteile am Flughafen weisen die größten Belastungen aus der Geschäftstätigkeit des Flughafens auf.

Nach Meinung der Stadt Offenbach ist es erforderlich, dass die Fördermittel des zweiten Regionalfonds-Gesetzes nun vorrangig in die TGZ2 fließen. Dort sind die Eigentümer/Betreiber zwar verpflichtet für entsprechenden Lärmschutz Sorge zu tragen, erhalten aber keinerlei Ausgleich durch den Flughafenbetreiber. Eine überschlägige Kalkulation der Stadt Offenbach von 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass alleine für die schutzbedürftigen Einrichtungen der Stadt Offenbach ein Aufwand von mehr als 120 Mio. Euro erforderlich wäre, um diese Einrichtungen mit dem erforderlichen passiven Lärmschutz auszustatten. Inzwischen dürften die Kosten deutlich höher liegen.

Zweiundneunzig Prozent der vorhandenen schutzbedürftigen und lärmsensiblen Einrichtungen im OZ Offenbach liegen innerhalb der Schutzzone TGZ2. Die Stadt Offenbach verfügt über nur sehr geringe Ausweichpotenziale auf Flächen außerhalb dieser Schutzzone. Außerdem kann die Stadt Offenbach, ohne die im Fluglärmschutzgesetz § 5 vorgesehene Ausnahmeregelung, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit solchen Einrichtungen innerhalb der Schutzzonen, wegen des dort bestehenden Bauverbots, dauerhaft nicht mehr sicherstellen. Zur Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung muss somit auf die im Fluglärmschutzgesetz vorgesehene Ausnahmeregelung zurückgegriffen werden. Damit wird in Offenbach zur Regel, was nach dem Gesetz nur zur Ausnahme vorgesehen war. Die Gesundheitsvorsorge muss zugunsten der Daseinsvorsorge zurückgedrängt werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn durch passiven Lärmschutz die Gesundheitsvorsorge nicht ganz aufgegeben werden soll. Nach dem Fluglärmschutzgesetz müssten die Stadt Offenbach oder die Träger der Einrichtung, die Kosten des passiven Lärmschutzes selbst tragen. Kein anderes OZ innerhalb der Schutzzonen befindet sich in vergleichbarer diffiziler Lage.

Hinzukommt, dass private, kirchliche oder sonstige Betreiber dieser Einrichtungen in der Regel über keine ausreichenden Mittel verfügen passiven Lärmschutz im Bestand zu finanzieren. Weiter ist zu beachten, dass in der TGZ1 eine Außenbereichsentschädigung gezahlt wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es in der TGZ2 nicht. Auch dies spricht dafür, die Mittel dieses, ebenfalls wieder befristeten Gesetzes, für die Kommunen als Erstempfänger zu reservieren, die durch die TGZ2

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
nach telefonischer Absprache

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach

betroffen sind, das Gesetz es aber zulässt, dass Kommunen darüber hinaus auch Mittel an Dritte weitergeben dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Gerhard Weiß
Stadtrat

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
nach telefonischer Absprache

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach

www.offenbach.de

Bus und Bahn: Rathaus/Marktplatz
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 13.10.2017
Az. : Wo/106.4

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG), LT-Drs. 19/5223

Ihr Schreiben v. 09.10.2017, Az. I A 2.5
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Zu dem Gesetzentwurf haben wir uns bereits im August dieses Jahres im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erklärt. Nach einer Durchsicht sind der Referentenentwurf und der nun zur Anhörung stehende Gesetzentwurf der Landesregierung deckungsgleich.

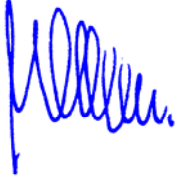
Daher wiederholen wir die gegenüber dem HMWEVL abgegebene Bewertung wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzesentwurf auf einer Empfehlung des Forums Flughafen und Region (FFR) basiert und im Rahmen der Erarbeitung der Empfehlung bereits eine Beteiligung der kommunalen Vertreter stattgefunden hat, bei der sich die Gremien des FFR und die Frankfurter Fluglärnkommision einvernehmlich auf die in der Empfehlung genannten Kriterien und die Mittelverteilung geeinigt haben, würde eine Umsetzung in der vorliegenden Fassung begrüßt.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, followed by a vertical line at the end.

Lorenz Wobbe
Referatsleiter



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

Kommission zur Abwehr des Fluglärms • Postfach 60 07 27 • 60337 Frankfurt am Main

Per E-Mail: regine.barth@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Stabsstelle Fluglärmschutz
Frau Regine Barth
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim
th.juehe@raunheim.de

StellvertreterInnen

Umweltdezernentin Katrin Eder, Mainz
Katrin.Eder@stadt.mainz.de
Oberbürgermeister Patrick Burghardt, Rüsselsheim
Patrick.burghardt@ruesselsheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL.M.
info@flk-frankfurt.de

Kommission zur Abwehr des Fluglärms
Postfach 60 07 27
60337 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97690-788

Datum 14. August 2017

Entwurf des Gesetzes über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (RegLastG)

Hier: Stellungnahme der Fluglärmkommission Frankfurt

Sehr geehrte Frau Barth,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (RegLastG) danke ich Ihnen.

Nachdem die Kommission mehrfach und nachdrücklich eine Verstetigung der bisher in Säule drei des Regionalfonds vorgesehenen Förderung einer nachhaltigen Kommunalentwicklung gefordert hat, begrüßt die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder ausdrücklich den Entwurf eines Regionallastenausgleichsgesetzes. Aus Sicht der Kommission entstehen den Kommunen im Nahbereich des Flughafens durch den intensiven Flugbetrieb am Frankfurter Flughafen in erheblichem Umfang Lasten. Diese mit dem Lärm verbundenen Folgekosten treten ebenso wie der vom Flugbetrieb verursachte Fluglärm nicht lediglich einmalig auf, sondern verursachen auch in kommenden Jahren beträchtliche Ausgaben. Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf ist eine Verstetigung des sog. regionalen Lastenausgleichs zumindest für die kommenden fünf Jahre abgesichert. **Die Kommission mahnt bereits jetzt die zeitliche Ausdehnung des Zuwendungszeitraumes an.**

Nachdem die Mitglieder der Kommission seit über einem Jahr kontinuierlich über den aktuellen und sich verfestigenden Sach- und Verfahrensstand der Verstetigung des regionalen Lastenausgleichs informiert wurden und im Vertrauen hierauf teilweise bereits bestimmte Dispositionen vorgenommen haben, spricht sich die ganz überwiegende Mehrheit für einen Beginn der Förderung bereits im Jahr 2017 aus. Davon abweichend fordert ein Mitglied, den Zuwendungsbeginn auf das kommende Jahr (2018) zu verschieben, um noch hinreichend Zeit für die Maßnahmenplanung, -beantragung, Ausschreibungen etc. zur Verfügung zu haben.



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

Ein anderes Mitglied bezeichnet den Entwurf des Regionallastenausgleichsgesetzes als unzureichend und fordert einerseits, die Förderung durch das Gesetz auf Maßnahmen für private Betroffene im Lärmschutzbereich auszudehnen. Darüber hinaus lehnt das Mitglied die Finanzierung einer Förderung aus Landesmitteln als ungerechtfertigte Subventionierung des Luftverkehrs ab und fordert stattdessen die Übernahme der Kosten durch die Flughafenbetreiberin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Jühe', written in a cursive style.

Thomas Jühe
Vorsitzender

Stadtverwaltung (Dezernat X), 60275 Frankfurt am Main

Hessischer Städtetag
Frau Sandra Schweitzer
Referatsleiterin
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Auskunft erteilt		Zimmer
Christa Michel		
Telefon Durchwahl	Fax	
(0 69) 2 12 - 39 109	(0 69) 2 12 -	
E-Mail		
christa.michel@stadt-frankfurt.de		
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	
03.07.17	79.01 Mi	
Datum		
31. JULI 2017		

Gesetz zur Einrichtung eines Regionalen Lastenausgleichs Flughafen Frankfurt Main

Ihr Schreiben vom 03.07.2017

Sehr geehrte Frau Schweitzer,

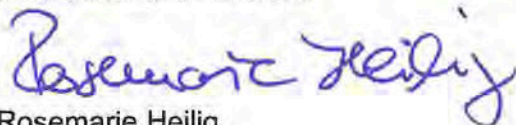
vielen Dank für Ihr Schreiben zum Gesetzentwurf über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG), zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main unterstützt die Einrichtung eines Regionalen Lastenausgleichs zur nachhaltigen Kommunalentwicklung. Mit dem neuen Gesetz wird der Kreis der Kommunen deutlich ausgeweitet und die Förderung verstetigt. Der Gesetzentwurf basiert auf einer Empfehlung des Forums Flughafen und Region (FFR). Das FFR hat sich dafür ausgesprochen, dass Kommunen, die über Dividendeneinnahmen aus dem Besitz von Aktien der Fraport AG verfügen, sich diese auf die vorgesehene Förderung anrechnen lassen müssen. Aus diesem Grund ist die Stadt Frankfurt am Main vom geplanten Regionalen Lastenausgleich ausgeschlossen.

Am 31.12.2017 endet die Antragsfrist für die Beantragung von Zuschüssen an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas sowie für die Beantragung von Darlehen nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung vom 31.12.12, basierend auf dem Regionalfondsgesetz vom 27.06.12. Nach unserer Kenntnis haben erst ca. 1/3 der Betroffenen entsprechende Anträge gestellt. Aus Gesprächen mit Betroffenen wissen wir, dass vielen Menschen der Unterschied zwischen Schallschutz nach Fluglärmschutzgesetz bzw. nach Regionalfonds unklar ist. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main fordert eine Verlängerung der Frist, damit alle Antragsberechtigten die Möglichkeit haben, von den ihnen zustehenden Maßnahmen Gebrauch zu machen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rosemarie Heilig
Stadträtin

Eisert, Martina (HLT)

Von: Lingelbach, Claudia (HLT)
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2017 15:37
An: Eisert, Martina (HLT)
Betreff: WG: Regionalfonds II
Anlagen: Regionalfonds_2016.pdf

Von: Anna Röder Umwelthaus gGmbH [<mailto:anna.roeder@umwelthaus.org>]
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2017 15:06
An: Lingelbach, Claudia (HLT)
Betreff: Regionalfonds II

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

im Auftrag von Herrn Quilling übersende ich Ihnen anbei den Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen, der am 24.08.2017 an die Hessische Landesregierung übergeben wurde. Die Fördersummen je Kommune werden aktuell nochmal überprüft.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgenden Link:

<https://www.umwelthaus.org/fluglaerm/schallschutz/passiver-schallschutz-der-regionalfonds-ii/>

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Röder

Gemeinnützige Umwelthaus GmbH
Rüsselsheimer Straße 100 | 65451 Kelsterbach
Tel.: +49 (0) 61 07- 98 868 13 | Fax: +49 (0) 61 07- 98 868 - 19



Forum Flughafen und Region



Umwelt- und Nachbarschafts

<http://blog.umwelthaus.org/>

<http://twitter.com/#!/umwelthaus>

Geschäftsführer: Günter Lanz | Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Holger Sewering
Handelsregister Wiesbaden HRB 24413 | Steuernummer: 007 250 42343
Kreissparkasse Groß Gerau | Kontonummer: 160 453 38 | BLZ 508 525 53
IBAN DE58508525530016045338 | BIC HELA DE F1 GRG



Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen

Beschluss des Koordinierungsrates vom 22.Juni.2016

Übergeben an die Hessische Landesregierung am 24.August.2016

Kelsterbach, im Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen	1
1 Vorschläge zur Ausgestaltung	3
<hr/>	
1.1 Grundsatz	4
1.2 Gebietsabgrenzung	4
1.3 Verwendungszweck	5
1.4 Vorschlag zur Revision	6
1.5 Verteilungsschlüssel für die Mittelvergabe	6
2 Anhang - Herleitung des Verteilungsschlüssels	7
<hr/>	
2.1 Grundlagen und Festlegungen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels	7
2.2 Anspruchsgebiet, potentiell anspruchsberechtigte Kommunen	8
2.3 Ermittlung der für die Berechnung relevanten Punktwerte	12
2.4 Ermittelte Beträge je Kommune	14

1 Vorschläge zur Ausgestaltung

Im Rahmen der Allianz für Lärmschutz 2012 wurde das Forum Flughafen und Region (FFR) gebeten, als Vertreter der Region einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und Vorschläge zur sach- und wirkungsorientierten Mittelvergabe für die im Regionalfonds bereitzustellenden Mittel vorzulegen.

Das FFR ist diesem Auftrag nachgekommen und hat im August 2012 der Landesregierung einen gemeinsam mit vielen Kommunen in der Region erarbeiteten Kriterienkatalog vorgelegt. Die Landesregierung ist diesem Vorschlag gefolgt. In der Folge wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung geschaffen und die Mittel entsprechend den Vorgaben ausgereicht.

Schon in der Diskussionsphase zu diesem Regionalfonds, der Mittel für Privatpersonen, für öffentliche Einrichtungen sowie für kommunale Projekte enthielt wurde vielfach der Wunsch geäußert das Programm „Regionalfonds“ zu verstetigen. Eine dauerhafte Belastung mit Fluglärm erfordere auch einen dauerhaften Lastenausgleich, zumal nicht alle Kommunen in gleicher Art und Weise vom Flughafen profitieren.

Die Landesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung vom 23.12.2013 dazu vereinbart:

Wir streben einen Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen an. Dies soll durch eine Fortführung des vom Land eingerichteten Regionalfonds in der Säule „Nachhaltige Kommunalentwicklung“ oder andere Maßnahmen geschehen.

Das FFR ist wiederum gebeten worden, Vorschläge zur Ausgestaltung dieses Lastenausgleiches zu erarbeiten.

Die im Folgenden dargestellten Überlegungen stellen das Ergebnis eines Diskussionsprozesses innerhalb der Gremien des FFR und insbesondere mit den kommunalen Mitgliedern im FFR dar.

1.1 Grundsatz

Die Förderung dient dem Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen. Kommunen, die im Rahmen dieses Programmes Fördermittel zur Unterstützung der nachhaltigen Kommunalentwicklung erhalten sollen. Dabei ist es dem FFR wichtig, den Kommunen weitgehende Eigenständigkeit in der Mittelverwendung zuzugestehen um mit der Orts- und Sachkenntnis der lokalen Politik und Verwaltung einen gezielten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Der Landesregierung wird daher empfohlen, etwaige Kriterien für die Mittelverwendung weit zu fassen und die Nachweisführung auf das unumgängliche gesetzlich erforderliche Maß zu beschränken.

Der Landesregierung wird weiterhin empfohlen, Kommunen die unter dem Schuttschirm des Landes stehen oder deren Haushalt auf Grund der finanziellen Situation der Kommune besonderen Restriktionen unterliegt durch entsprechende Regelungen die gleichen Freiräume in der Mittelverwendung einzuräumen wie den übrigen Kommunen.

1.2 Gebietsabgrenzung

Die Aufteilung der verfügbaren Fördermittel setzt eine diskriminierungsfreie, transparente und nachvollziehbare Gebietsabgrenzung voraus. Kriterien, die für eine Gebietsabgrenzung herangezogen werden können sind Fluglärmbelastung, betroffene Bevölkerung, Siedlungsflächen, bestehende Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz, Siedlungsbeschränkungsgebiet.

Nach ausführlicher Abwägung der verschiedenen Alternativen schlägt das FFR vor, die Gebietsabgrenzung ausschließlich auf der Grundlage der betroffenen Bevölkerung und der Höhe der jeweiligen Belastung vorzunehmen. Dies folgt der Überlegung, dass festgesetzte Schutzgebiete auf längerfristigen Prognosen basieren, die die aktuelle Belastung nicht unbedingt widerspiegeln und eine vorzusehende Revisionsklausel mit einer periodischen Überprüfung des Fördergebietes und der erfolgten Entwicklung den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf den Zweck des Lastenausgleiches zielführender scheint.

Das FFR spricht sich dafür aus, dass alle Kommunen, die über Dividendeneinnahmen aus dem Besitz von Aktien der Fraport AG verfügen, sich diese auf die vorgesehene Förderung anrechnen lassen müssen. Die Stadt Frankfurt ist über ihre Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH mit 20,01 % Aktienanteilen einer der beiden größeren Miteigentümer an der Fraport AG.

Sie würde unter dieser Voraussetzung wahrscheinlich keinen Anspruch mehr auf Fördermittel haben, so dass sie bei den nachfolgenden Berechnungen im Anhang von Beginn an ausgeschlossen wurde.

1.3 Verwendungszweck

Grundsätzlich sollen die Kommunen weitgehend frei in der Gestaltung der Mittelverwendung bleiben. Gleichwohl soll ein Bezug zur Fluglärmbelastung als ursächlicher Auslöser für die Förderung gegeben sein. Das FFR gibt daher Hinweise für die Mittelverwendung, diese

- sind sowohl für investive wie auch für nichtinvestive Maßnahmen einsetzbar,
- sind sowohl für projektbezogene wie auch für dauerhaft angelegte Maßnahmen einsetzbar,
- können zum Ausgleich neu/zusätzlich entstehender finanzieller Aufwände, eingesetzt werden, oder bereits bestehende ganz oder teilweise ersetzen sofern es sich dabei um Aufwände handelt, deren Entstehung ursächlich der Bewältigung von Fluglärmfolgen dienen,
- sind zielführend im Sinne des Lastenausgleichsprinzips, der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Lebensqualität einzusetzen,
- erscheinen zielführend eingesetzt in den Bereichen:
 - Soziales
 - Bildung
 - Kinder- bzw. Jugendbetreuung
 - Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzinitiativen
 - Fortwährende Optimierung des passiven Schallschutzes öffentlicher Gebäude
 - Fortwährende Optimierung der Belüftung/Klimatisierung öffentlicher Gebäude
 - Optimierung der Beschallung öffentlicher Veranstaltungen
 - Herstellung, Aufwertung und Unterhaltung von öffentlichen Freizeit-/Ruhezonen

Einschränkend bzw. rahmengebend sollte noch folgendes berücksichtigt werden:

Die Mittel

- dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden
- bleiben von haushaltsrechtlichen Auflagen durch die Kommunalaufsicht unberührt

- werden hinsichtlich ihres Einsatzes in einem jährlich zu erstellenden Bericht durch die Empfängergemeinde begründet
- werden hinsichtlich ihrer Verwendung durch die hierfür zuständige Stelle des Landes Hessen geprüft. Die Stelle ist berechtigt, der Empfängerkommune für den zukünftigen Einsatz der Mittel Hinweise zur zielführenden Verwendung zu geben.
- werden nach festgesetzter Laufzeit evaluiert. Hierbei werden die aktuelle Fluglärmbelastung und die seitens des Landes vorgegebenen Kriterien geprüft. Die Evaluation kann zu einer Neufestsetzung der Zuwendungsberechtigung und der Zuwendungshöhe führen

1.4 Vorschlag zur Revision

Das FFR befürwortet eine Revision von Gebietsabgrenzung und Verteilungsschlüssel. Es wird vorgeschlagen, eine grundsätzliche Revision nach Ablauf von 5 Jahren vorzunehmen. Unabhängig davon soll eine Revision dann erfolgen, wenn sich die Lärmbelastung auf Grund von z.B. aktiven Schallschutzmaßnahmen oder flugbetrieblichen Maßnahmen um mehr als 2 dB(A) Tag oder Nacht an den Außengrenzen oder Verschiebungen entlang der 5-dB(A)-Grenzen innerhalb des Anspruchsgebietes ergibt.

Ohne Änderungen erfolgt die Revision periodisch in einem noch abzustimmenden Zeitraum (z.B. 5 Jahre).

1.5 Verteilungsschlüssel für die Mittelvergabe

Im Anhang ist die Herleitung des Verteilungsschlüssels für die Mittelvergabe dargestellt. Im Ergebnis ergibt sich daraus für die demgemäß ermittelten anspruchsberechtigten Kommunen eine Gesamtpunktzahl von 2996 Punkten als Summe aller kommunalen, gewichteten Punktwerte. Entsprechend der verfügbaren Fördersumme ergibt sich damit ein Wert je Punkt, aus dem die Fördersumme je Kommune ermittelt werden kann.

Das FFR empfiehlt der Landesregierung, den Kommunen die Förderung für einen Zeitraum von 5 Jahren (=Zeitraum, nach dem eine Revision erfolgen sollte) zuzusagen, um größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

2 Anhang - Herleitung des Verteilungsschlüssels

2.1 Grundlagen und Festlegungen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels

Für die Ermittlung anspruchsberechtigter Kommunen wurden folgende Annahmen getroffen bzw. Berechnungsgrundlagen verwendet:

Zur Abgrenzung der akustischen Belastung wurde der Dauerschallpegel für die 6 verkehrsreichsten Monate des Jahres 2015 (realverteilt, $LA_{eq,T6-22}$ sowie $LA_{eq,N22-6}$) verwendet.

Die Lärmkonturen wurden in 5-dB-Klassen unterteilt, tagsüber ab 50 dB(A), nachts ab 45 dB(A).

Die Daten zur Bevölkerung innerhalb der ermittelten Kontouren kommen von az-direkt, Bevölkerungsdichte im 125m-Raster Stand Ende 2015; Die Gesamteinwohnerzahl der Kommunen wurde der amtlichen Statistik des Landes Hessen, Stand Mitte 2015 (gerundet) entnommen.

Die rasterbezogenen Bevölkerungsdaten wurden mit den Lärmkonturen verschnitten. Alle Berechnungen wurden ohne die Stadt Frankfurt vorgenommen.

Berechnungen, Vorgehen

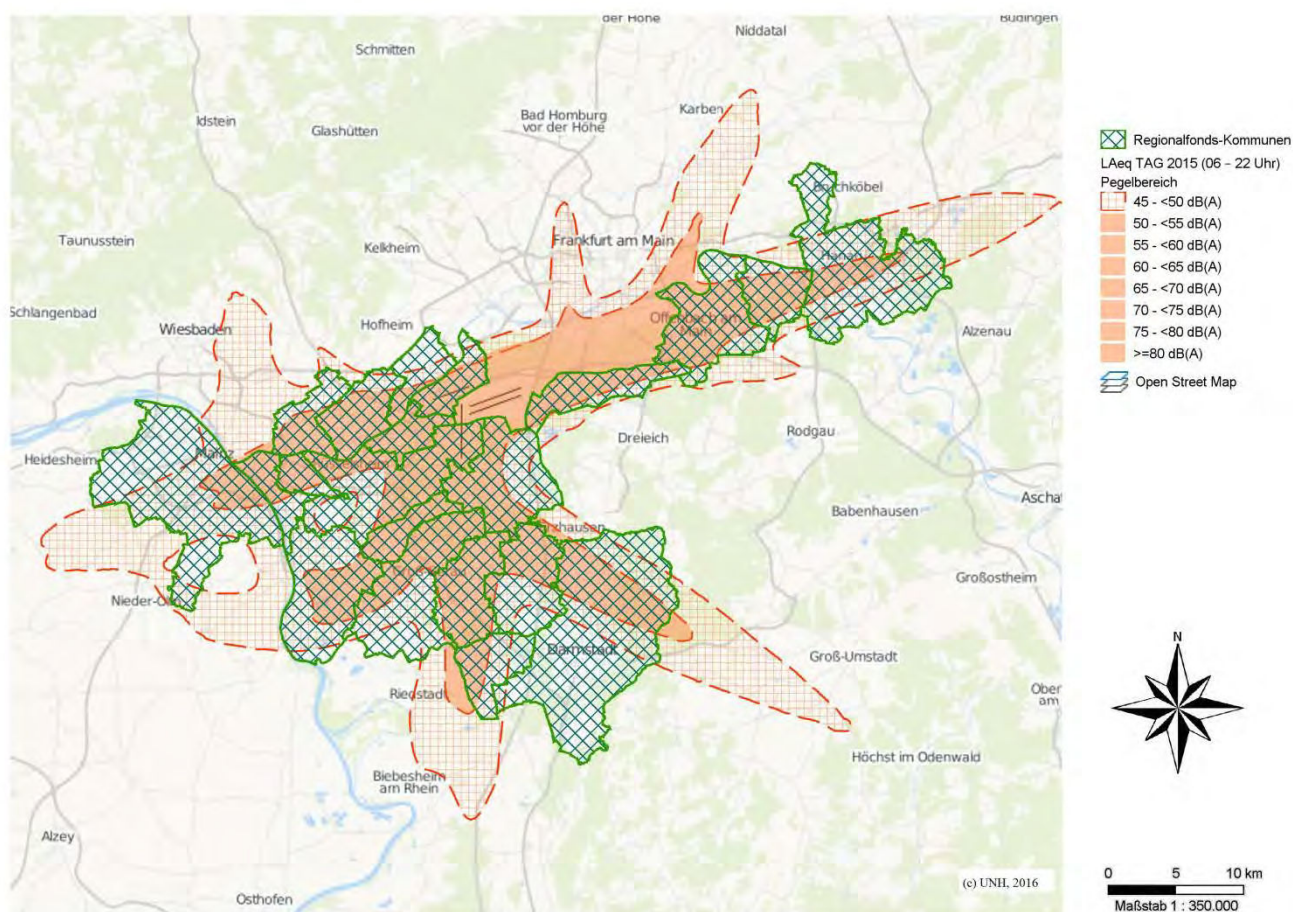
Zunächst wurde für das Basisjahr 2015 nach Lärmpegeln gewichtete Betroffenenzahlen in Relation zur Gesamtbevölkerungszahl der Kommune festgestellt. Der jeweilige kommunale Zuschuss wird dann als Multiplikator aus gewichteter Gesamtbetroffenenzahl und verfügbaren Mitteln berechnet.

Die Beispielrechnung geht von einem fiktiven Förderbetrag von 4,5 Mio. Euro jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren aus. Die endgültigen Zahlen würden sich selbstverständlich erst aus der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Fördersumme ergeben.

2.2 Anspruchsgebiet, potentiell anspruchsberechtigte Kommunen

Die äußere Abgrenzung umfasst zunächst alle Kommunen, die innerhalb der genannten Konturen liegen. Im ersten Schritt wurden alle Kommunen von der weiteren Betrachtung ausgenommen, die weniger als 1% der HA¹ innerhalb der Kontur ausmachen.

Abb.: Außenkontur 45 dB(A) mit Darstellung der anspruchsberechtigten Kommunen



¹ HA = Highly Annoyed, Hochbelästigte gem. DW-Beziehung aus NORAH

Kommune	Anzahl EW	%-Anteil HA an Gesamtzahl HA innerhalb Kontur
Bad Vilbel	3405	0,27%
Bischofsheim	12953	1,79%
Bodenheim	2084	0,14%
Bruchköbel	0	0,00%
Büttelborn	13855	1,98%
Darmstadt	40200	5,00%
Dreieich	3	0,00%
Egelsbach	0	0,00%
Erlensee	7219	0,56%
Erzhausen	7633	0,67%
Essenheim	3393	0,26%
Flörsheim am Main	19939	3,02%
Gau-Bischofsheim	353	0,02%
Gernsheim	416	0,03%
Ginsheim-Gustavsburg	15465	1,89%
Griesheim	19039	1,68%
Groß-Gerau	21808	2,18%
Groß-Zimmern	10948	0,79%
Hanau	73107	7,14%
Harxheim	2233	0,15%
Hasselroth	5982	0,43%
Hattersheim am Main	12550	1,38%
Heusenstamm	15775	1,27%
Hochheim am Main	16837	2,05%
Hofheim am Taunus	549	0,04%
Karben	2148	0,15%
Kelsterbach	16686	1,90%
Klein-Winternheim	3487	0,27%
Langen (Hessen)	0	0,00%
Langenselbold	557	0,04%
Lörzweiler	2166	0,16%
Maintal	11322	0,83%
Mainz	116369	10,74%
Messel	121	0,01%
Mommenheim	3110	0,22%
Mörfelden-Walldorf	35616	4,14%
Mühlheim am Main	27429	2,99%
Nackenheim	5685	0,46%

Nauheim	10040	1,58%
Neu-Isenburg	34840	4,76%
Niederdorfelden	3749	0,32%
Nieder-Olm	29	0,00%
Nierstein	3054	0,21%
Ober-Olm	4233	0,36%
Ober-Ramstadt	0	0,00%
Obertshausen	11261	0,76%
Offenbach am Main	118702	16,34%
Otzberg	3051	0,20%
Pfungstadt	4580	0,33%
Raunheim	14840	2,65%
Reinheim	4393	0,30%
Riedstadt	14604	1,24%
Rodenbach	10147	0,91%
Rodgau	1	0,00%
Roßdorf	10568	0,83%
Rüsselsheim	57065	6,70%
Schöneck	2314	0,16%
Schwabenheim an der Selz	206	0,01%
Stadecken-Elsheim	37	0,00%
Stockstadt am Rhein	74	0,01%
Trebur	12969	1,26%
Weiterstadt	21974	2,26%
Wiesbaden	51702	4,12%
Zornheim	98	0,01%

Tabelle: Alle Kommunen innerhalb der 45 dB(A)-Grenze; grün hinterlegt, Kommunen die in der Berechnung bleiben

In der nachfolgenden Berechnung wurden alle Kommunen weiterhin einbezogen, deren Anteil Betroffener an der Gesamtbevölkerung der Kommune entweder tags oder nachts über 10% liegt.²

	Nachts Betroffen	Tags Betrof- fen	Bev.Ges.	% Betr. Nacht	% Betr. Tag
Bischofsheim	9982	12940	12900	77	100
Büttelborn	13961	13645	14200	98	96
Darmstadt	33389	33796	151900	22	22
Flörsheim am Main	13264	17810	20400	65	87
Ginsheim-Gustavsburg	286	11568	16000	2	72
Griesheim	7522	2313	26500	28	9
Groß-Gerau	1562	8003	24300	6	33
Hanau	3913	17870	90900	4	20
Hattersheim am Main	3179	5862	26400	12	22
Hochheim am Main	2565	14791	16900	15	88
Kelsterbach	3592	9092	15000	24	61
Mainz	0	27672	207000	0	13
Mörfelden-Walldorf	15457	20005	33200	47	60
Mühlheim am Main	0	14509	27800	0	52
Nauheim	4820	10100	10300	47	98
Neu-Isenburg	25181	27428	36400	69	75
Offenbach am Main	65827	104378	121000	54	86
Raunheim	14957	14963	15300	98	98
Rüsselsheim	15520	33172	62000	25	54
Trebur	47	2880	13000	0	22
Weiterstadt	9158	8622	24800	37	35

² Bevölkerungszahl Gesamt: Quelle Stat. Landesamt 2015, gerundet

2.3 Ermittlung der für die Berechnung relevanten Punktwerte

Die Berechnung des jeweiligen kommunalen Anteils an der Gesamtfördersumme erfolgte mit der Überlegung, dass die Belastungshöhe in eine Gewichtung einfließen sollte. D.h., Bevölkerungsanteile in höheren Pegelklassen sollten im Vergleich zu Anteilen in niedrigeren Klassen stärker gewichtet werden. Hierzu wurde ein einfaches, nachvollziehbares Schema angewandt:

Der jeweilige Prozentanteil der betroffenen Bevölkerung einer Kommune an einer Pegelklasse wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert, wobei tags Pegelklassen ab 50 dB(A), nachts ab 45 dB(A) jeweils in 5dB(A)-Schritten verwendet werden.

Der Anteil in der untersten Pegelklasse wird mit 1, die nächste mit 2, die nächste mit 3 usw. multipliziert. Die dadurch erreichten Punktwerte tag/nacht werden addiert und bilden die Grundlage für den jeweiligen kommunalen Anteil.

Als zusätzliche Gewichtung wird der Anteil der Betroffenen einer Kommune an der Gesamteinwohnerzahl der Kommune eingeführt. Dies geht von der Überlegung aus, dass ein Lastenausgleich wie mit der Förderung beabsichtigt umso wichtiger wird, je höher der Anteil der Betroffenen Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl ist.

	Nachts Betrof- fen	Tags Betrof- fen	Bev.Ges.	% Betr. Nacht	% Betr. Tag	%-Anteil Betroffene ges.	Punktwerte aus gew. Betroffene	Punktwert * Anteil Betr. An Gesamt
Bischofsheim	9982	12940	12900	77	100	100	200	201
Büttelborn	13961	13645	14200	98	96	98	276	271
Darmstadt	33389	33796	151900	22	22	22	203	45
Flörsheim am Main	13264	17810	20400	65	87	87	282	246
Ginsheim- Gustavsburg	286	11568	16000	2	72	72	200	145
Griesheim	7522	2313	26500	28	9	28	200	57
Groß-Gerau	1562	8003	24300	6	33	33	200	66
Hanau	3913	17870	90900	4	20	20	200	39
Hattersheim am Main	3179	5862	26400	12	22	22	211	47
Hochheim am Main	2565	14791	16900	15	88	88	206	180
Kelsterbach	3473	9031	15000	23	60	60	208	125
Mainz	0	27672	207000	0	13	13	223	30
Mörfelden-Walldorf	15457	20005	33200	47	60	60	218	131
Mühlheim am Main	0	14509	27800	0	52	52	200	104
Nauheim	4820	10100	10300	47	98	98	282	277
Neu-Isenburg	25181	27428	36400	69	75	75	252	190
Offenbach am Main	65827	104378	121000	54	86	86	303	262
Raunheim	14957	14963	15300	98	98	98	319	312
Rüsselsheim	15520	33172	62000	25	54	54	247	132
Trebur	47	2880	13000	0	22	22	200	44
Weiterstadt	9158	8622	24800	37	35	37	248	92
							4879	2996

Tab.: Ergebnis der Berechnungsschritte; letzte Spalte: Punktwert zur Ermittlung der Förder-
summe

2.4 Ermittelte Beträge je Kommune

Unter der Annahme, dass eine Summe von jährlich 4,5 Mio. Euro zur Verfügung steht, ergeben sich daraus die nachfolgenden Beträge je Kommune und Jahre bzw. für 5 Jahre.

Anzumerken ist, dass es sich um den Vorschlag des FFR handelt. Die tatsächlichen Beträge sowie die Dauer der Förderung liegen im Ermessen der Landesregierung bzw. des Haushaltsgesetzgebers.

Stadt/ Gemeinde	Fördersumme jährlich	Fördersumme f. 5 Jahre
Bischofsheim	301.331,47 €	1.506.657 €
Büttelborn	406.928,44 €	2.034.642 €
Darmstadt	67.731,79 €	338.659 €
Flörsheim am Main	370.109,33 €	1.850.547 €
Ginsheim-Gustavsburg	217.189,20 €	1.085.946 €
Griesheim	85.268,26 €	426.341 €
Groß-Gerau	99.057,83 €	495.289 €
Hanau	59.055,53 €	295.278 €
Hattersheim am Main	70.440,27 €	352.201 €
Hochheim am Main	270.324,45 €	1.351.622 €
Kelsterbach	187.750,00 €	938.750 €
Mainz	44.745,95 €	223.730 €

Mörfelden-Walldorf	196.952,01 €	984.760 €
Mühlheim am Main	156.780,71 €	783.904 €
Nauheim	415.552,94 €	2.077.765 €
Neu-Isenburg	285.505,54 €	1.427.528 €
Offenbach am Main	393.161,94 €	1.965.810 €
Raunheim	469.281,74 €	2.346.409 €
Rüsselsheim	198.659,43 €	993.297 €
Trebur	66.584,82 €	332.924 €
Weiterstadt	137.743,31 €	688.717 €
Summe	4.500.154,97 €	22.500.775 €

Tabelle: Angestrebte Fördersumme als Vorschlag des FFR

Mitten drin, näher dran.

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Via Email: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Der Magistrat
FB V Stadtentwicklung
Stadtplanungs- & Umweltamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim
Tel. 06155 / 701-0

Es schreibt Ihnen:
Herr Heim

Tel. 0 61 55 / 701-261
Fax 0 61 55 / 701-182

stadtentwicklung@griesheim.de
www.griesheim.de

26. Oktober 2017

Gesetz zur Einrichtung eines Regionalen Lastenausgleichs betreffend dem Flughafen Frankfurt Main (RegLastG) – Drucksache 19/5223

Hier: Stellungnahme der Stadt Griesheim / Ihr Zeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Griesheim begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Regionalen Lastenausgleichs Flughafen Frankfurt Main. Täglich erreichen uns Anfragen und Beschwerden Griesheimer Bürgerinnen und Bürger bezüglich des vom Flughafen ausgehenden Fluglärms. Die gleichzeitig daraus resultierende Wirtschaftskraft der Region Rhein-Main und die dadurch entstehenden enormen Belastungen für die Umwelt und den Menschen müssen in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden, welches sowohl dem Umwelt- und Gesundheitsschutz, aber auch der notwendigen Wertschöpfung und Wirtschaftskraft der Region gerecht wird. Der Gesetzentwurf kann aus unserer Sicht hierzu ein Schritt in die richtige Richtung sein. Allerdings muss weiterhin der Dialog stattfinden und gemeinsam nach weiteren Lösungen gesucht werden.

Die Stadt Griesheim hat konkrete Vorstellungen, welche Projekte mit den jährlich zu erwartenden Entschädigungsleistungen angegangen werden könnten. So ist es Ziel, in erster Linie in die kommunale Infrastruktur zu investieren. Geplant sind Maßnahmen in Stadtgebieten die besonders vom Fluglärm betroffen sind. Hierzu wünschen wir ggfs. eine Konkretisierung im Gesetzentwurf, welche Maßnahmen konkret über das RegLastG förderfähig sind. Derzeit ergeben sich Konkretisierungen nur aus den Unterlagen der FFR.

Die Stadt Griesheim beabsichtigt u.a. die Errichtung von Freizeit- und Erholungsflächen für alle Generationen in Form von Parkanlagen, bauliche Lärmschutzmaßnahmen gegen (Flug-) Verkehrslärm und die Nachrüstung von Sonnenschutzelementen an öffentlichen Gebäuden, bei denen tagsüber durchgängig geöffnete Fenster aufgrund der Fluglärmbelastung nicht möglich sind. Ebenso wäre ein flächendeckendes Grünkonzept für die Stadt Griesheim eine Maßnahme, die aus dem RegLastG finanziert werden könnte. Denkbar wären ferner investive Maßnahmen um den Rad- und Fußverkehr innerörtlich zu stärken/fördern. Diese Maßnahme kann zwar nicht zur Reduktion des Fluglärms beitragen, aber die Reduzierung von Straßenverkehrslärm herbeiführen. Letztendlich stellen alle vorgenannten Maßnahmen aus unserer Sicht eine Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und Lebensqualität dar. Eine aus-

Wir sind für Sie da

Montag	7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen

Frankfurter Volksbank eG
Sparkasse Darmstadt

IBAN DE70 5019 0000 0000 2009 21
IBAN DE84 5085 0150 0027 0013 00

Gläubiger ID DE54ZZZ00000007339

Steuer-Nr. 007 226 01114 - Umsatzsteuer-ID DE 111609292

drückliche Konkretisierung ist aus unserer Sicht im Gesetzentwurf allerdings nicht klar erkennbar.

Weiterhin sollte ein einfaches und schnelles Antragsverfahren durch den Gesetzgeber vorgesehen werden. Es zeichnet sich ferner ab, dass eine Umsetzung von den potenziell förderfähigen Maßnahmen im Sinne des RegLastG im Jahr 2017 nicht mehr möglich sein wird. Wir regen daher ausdrücklich an, die Mittel zwar jährlich - wie im Gesetzentwurf auch angedacht - festzulegen, die Auszahlung und Umsetzung von Maßnahmen der in 2017 zustehenden Mittel allerdings in das Jahr 2018 verschieben zu können.

Zur Anhörung am 9. November 2017 um 14.00 Uhr im Hessischen Landtag, Sitzungsraum 510 W, werden seitens des Magistrates der Stadt Griesheim als Vertreter die Bediensteten Andreas Spickermann und Sebastian Heim erscheinen.

An dieser Stelle möchten wir für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren danken. Für weitere Rückfragen oder Informationen zum Sachstand stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geza Krebs-Wetzel
Bürgermeister

HEINZ-PETER BECKER
BÜRGERMEISTER

Rathaus Mörfelden Westendstraße 8 64546 Mörfelden-Walldorf
info@moerfelden-walldorf.de www.moerfelden-walldorf.de



MÖRFELDEN • WALLDORF
STADT DER VIELFALT

Der Bürgermeister Postfach 1455 64529 Mörfelden-Walldorf

An den
Hessischen Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Rathaus Mörfelden - Zimmer 205

Telefon-Zentrale: 06105 / 938 - 0
Durchwahl: 06105 / 938 - 811/812
Telefax: 06105 / 938 - 967

heinz-peter.becker@moerfelden-walldorf.de

Datum: 01.11.2017

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (RegLastG) danke ich Ihnen.

Zunächst begrüßen wir den Entwurf eines Regionallastenausgleichsgesetzes, der die Notwendigkeit anerkennt, die Kommunen um den Frankfurter Flughafen, die am stärksten durch den Lärm vom Flugverkehr und dessen Folgekosten beeinträchtigt werden, zu entlasten.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf fordert seit vielen Jahren einen „Lärmtaler“ als Lastenausgleich der solange gezahlt werden sollte, wie auch die Lärmbelastung besteht. Damit wird deutlich, dass die Befristung des Regionalfonds auf weitere 5 Jahre nicht ausreicht um der Belastung der Region Rechnung zu tragen.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass bei der Berechnung der im Gesetzentwurf in der Anlage aufgeführten jährlichen Entschädigungsleistungen ein Fehler bei der Ermittlung des Wertes für Mörfelden-Walldorf aufgetreten ist. Dies ergibt nach unseren Berechnungen, dass Mörfelden-Walldorf ca. 20.000 € pro Jahr zu wenig Entschädigungsleistung zugestanden würde. Leider ist die Berechnung der Entschädigungsleistung nur schwer nachvollziehbar, da weder der Rechenweg noch alle dafür benötigten Werte zur Verfügung stehen. Darum konnte dieser Fehler erst jetzt festgestellt werden. Wir bitten das Ministerium daher die Berechnungen noch einmal zu verifizieren und ggf. die Werte anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister